



Zahl: 11/2022

Helmut Wegeler
Gemeindesekretär
T +43 5550 2218 15
helmut.wegeler@bludesch.at

Bludesch, 25.11.2022
Zl. bd020.16-1/2022-21-1

VERORDNUNG

über die Übertragung diensthoheitlicher Befugnisse

Gemäß § 96a Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2006, LGBl.Nr. 51/2015 und 7/2019 sowie § 142a Gemeindebedienstetengesetz 1988, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2006 und zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 36/2017 wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21.11.2022 nachstehendes verordnet:

§ 1

Dem Verbandsobmann des Gemeindeverbandes „Dienstleistungszentrum Blumenegg“ werden, für die dem Gemeindeverband gemäß § 29 Gemeindeangestelltengesetz 2005 zur Dienstleistung zugewiesenen Gemeindeangestellten, nachstehende Befugnisse im Sinne des § 96a Abs. 2 Gemeindeangestelltengesetz 2005 übertragen:

- a) Dienstliche Aus- und Weiterbildung (§ 9 Gemeindeangestelltengesetz 2005)
- b) Festsetzung der Arbeitszeit (§ 20 Gemeindeangestelltengesetz 2005), ausgenommen die Erlassung von Verordnungen
- c) Dienstreiseaufträge und Ersatz der Reisegebühren (§ 28 Abs. 2 und § 67 Gemeindeangestelltengesetz 2005)
- d) Festlegung des Erholungsurlaubes, Gewährung eines Pflegeurlaubes oder Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu 64 Stunden im Jahr (§§ 35, 35a und 36 Gemeindeangestelltengesetz 2005)
- e) Pflgeteilzeit (§ 38b Gemeindeangestelltengesetz 2005)
- f) Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz (§ 45 Gemeindeangestelltengesetz 2005)
- g) Bildungskarenz und Bildungsteilzeit (§ 49 Gemeindeangestelltengesetz 2005)
- h) Wiedereingliederungsteilzeit (§ 49a Gemeindeangestelltengesetz 2005)
- i) Leistungsbeurteilung (§ 63 Gemeindeangestelltengesetz 2005)

§ 2

Der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Dienstleistungszentrum Blumenegg“ werden, für die dem Gemeindeverband gemäß § 29 Gemeindeangestelltengesetz 2005 zur Dienstleistung zugewiesenen Gemeindeangestellten, nachstehende Befugnisse im Sinne des § 96a Abs. 2 Gemeindeangestelltengesetz 2005 übertragen:

- a) Änderung des Beschäftigungsausmaßes (§ 50 Gemeindeangestelltengesetz 2005)
- b) Festsetzung der Nebenbezüge (§ 66 Gemeindeangestelltengesetz 2005); eine einmalige Belohnung für außergewöhnliche Arbeitsleistungen darf 30 Prozent des Gehaltes eines Gemeindeangestellten der Gehaltsklasse 14, Gehaltsstufe 1, nicht übersteigen
- c) Gewährung einer Ergänzungszulage (§ 71 Abs. 7 Gemeindeangestelltengesetz 2005)



§ 3

Unbeschadet der Übertragung der diensthoheitlichen Befugnisse nach den §§ 1 und 2 unterliegen der Verbandsobmann und die Verbandsversammlung dem Aufsichts- und Weisungsrecht der Gemeinde Bludesch.

§ 4

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Martin Konzet

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Bludesch Hauptstraße 9, 6719 Bludesch E-Mail: gemeinde@bludesch.at überprüft werden.

<http://www.bludesch.at/amtssignatur>

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde/wird	
an der Amtstafel und auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde Bludesch kundgemacht am:	28.11.2022
abgenommen am:	12.12.2022

Ergeht nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bludenz
6700 Bludenz
SMTP: bhbl@vorarlberg.at
2. im Hause
SMTP: birgit.wolf@bludesch.at - mit der Bitte um Veröffentlichung der VO auf der Homepage unter Downloads/Verordnungen.
3. DLZ Blumenegg
SMTP: roland.koefler@dlzblumenegg.at

zur Kenntnis.